

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1972

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223 221	31. 10. 1972	Verordnung über die Auswahl von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	358
223 221	9. 11. 1972	Verordnung über die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 1973 in den Fächern Medizin und Zahnmedizin an der Universität zu Köln und an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster und in dem Fach Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn . .	366
223 221	15. 11. 1972	Verordnung über das Verfahren der zentralen Vergabe von Studienplätzen für Studienanfänger des Sommersemesters 1973 an den Staatlichen Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	360
223 221	16. 11. 1972	Verordnung über das Verfahren der zentralen Vergabe von Studienplätzen für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Sommersemesters 1973	365
45 2125	30. 10. 1972	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Weingesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	366
	31. 10. 1972	Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	366

223
221

**Verordnung
über die Auswahl von Studienanfängern in
Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen
an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 31. Oktober 1972

Auf Grund des § 56 Abs. 9 und 10 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird verordnet:

§ 1

(1) Studienanfänger im Sinne dieser Verordnung ist ein Bewerber (Antragsteller), der in der Fachrichtung, für die er die Zuteilung eines Studienplatzes beantragt, bisher noch nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) endgültig eingeschrieben war und die Zuteilung eines Studienplatzes für das erste Fachsemester beantragt.

(2) Der Antrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Hochschulzugangsberechtigung gestützt werden.

§ 2

(1) Die gemäß § 56 Abs. 9 HSchG zu vergebenden Studienplätze werden zu 92 vom Hundert deutschen und zu 8 vom Hundert ausländischen und staatenlosen Antragstellern zugeteilt.

(2) Von den auf deutsche Antragsteller entfallenden Studienplätzen werden 10 vom Hundert für Härtefälle (§ 6) vorbehalten. Die übrigen Studienplätze werden wie folgt aufgeteilt:

1. 60 vom Hundert an Antragsteller, die gemäß § 56 Abs. 9 Nr. 1 HSchG nach Leistungsgesichtspunkten ausgewählt werden (§ 3),
2. 40 vom Hundert an Antragsteller, die gemäß § 56 Abs. 9 Nr. 2 Buchst. a HSchG nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Studienberechtigung (Wartezeit) ausgewählt werden (§ 4).

(3) Werden Studienplätze nicht in Anspruch genommen, die für ausländische und staatenlose Antragsteller oder für Härtefälle bestimmt sind, so sind sie deutschen Bewerbern gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 2 zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird ein Antrag auf mehrere Hochschulzugangsberechtigungen gestützt, so ist die für den Antragsteller günstigere zugrunde zu legen.

(5) Ist ein Verfahren im Sinne von § 56 Abs. 5 bis 9 HSchG angeordnet oder bedienen sich Hochschulen zur Vorbereitung ihrer Entscheidung gemeinsam einer Registrierstelle, so gilt, wenn ein Bewerber in seinem Antrag mehrere Hochschulen genannt hat, die Bewerbung für die zweite und jede weitere Hochschule in ihrer Reihenfolge als Hilfsantrag.

(6) Hat ein Bewerber in seinem Antrag alternativ mehrere Fachrichtungen oder Kombinationen von Fachrichtungen genannt, so gilt die Bewerbung für die zweite und jede weitere Fachrichtung oder für die zweite und jede weitere Kombination in ihrer Reihenfolge als Hilfsantrag. Sind mehrere Hochschulen und mehrere Fachrichtungen oder Kombinationen von Fachrichtungen genannt, so geht der Fachrichtungswunsch dem Studienortwunsch vor.

(7) Die Rangfolge der Antragsteller nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 ist so zu bestimmen, daß zunächst Antragsteller berücksichtigt werden, die die Fachrichtung oder die Kombination von Fachrichtungen an erster Stelle gewählt haben; ihnen folgen Antragsteller, die die Fachrichtung oder die Kombination von Fachrichtungen an zweiter, dritter oder einer weiteren Stelle gewählt haben, in dieser Reihenfolge unter Anwendung der §§ 3 und 4.

(8) Der jeweils bessere Rang des Antragstellers nach Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 ist für die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidend.

§ 3

(1) Der Rang der Antragsteller, die nach Leistungsgesichtspunkten ausgewählt werden, ergibt sich aus einer Durchschnittsnote, die aus den Noten der Hochschulzugangsberechtigung auf eine Dezimalstelle errechnet wird; es wird nicht aufgerundet.

(2) Bei Antragstellern, die die Reifeprüfung an einem Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, wird die Durchschnittsnote aus den Noten des Reifezeugnisses und den nicht im Reifezeugnis enthaltenen Noten der am Ende der 11. und 12. Klasse abgeschlossenen Fächer errechnet. Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nur berücksichtigt, soweit ein solches Fach Kernpflichtfach war oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der gewählten Fachrichtung steht. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften werden nicht berücksichtigt.

Falls das Reifezeugnis keine Note in dem Fach Gemeinschaftskunde enthält, ist diese aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie zu bilden. Die Note wird auf eine Dezimalstelle errechnet und auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet.

(3) Der Rang der Antragsteller mit einem Reifezeugnis auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neu gestalteter Oberstufe erworben wurden, gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBL. S. 227) oder auf der Grundlage der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBL. S. 599) richtet sich nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.

(4) Der Rang der Antragsteller mit anderen Hochschulzugangsberechtigungen bestimmt sich nach dem Durchschnitt der einzelnen Noten. Erforderlichenfalls setzt der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Stelle eine Note fest; hierbei sind die Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.

(5) Die Noten der Hochschulzugangsberechtigungen gemäß Absätze 2 und 4 werden in den nachstehend genannten Fächern wie folgt gewichtet, wenn das jeweilige Fach mindestens 3 Schuljahre unterrichtet worden ist:

Studium der Chemie:

Chemie fünffach, Biologie dreifach;

Studium der Biologie:

Biologie fünffach, Chemie dreifach;

Studium der Mathematik:

Mathematik fünffach, Physik dreifach;

Studium der Physik:

Physik fünffach, Mathematik dreifach;

Studium der Elektrotechnik:

Mathematik und Physik jeweils vierfach;

Studium der Fremdsprachen:

Deutsch stets dreifach, die dem Studium entsprechende Fremdsprache fünffach; wird das Studium zweier Fremdsprachen beabsichtigt, werden die entsprechenden Noten jeweils dreifach gewichtet;

Studium der Informatik:

Mathematik fünffach, Physik dreifach;

Studium der Pharmazie:

Biologie und Chemie jeweils dreifach; die Note der bestandenen pharmazeutischen Vorprüfung wird dreifach gewichtet, wenn der Antragsteller sie angibt;

Studium der Leibeserziehung:

Leibesübungen vierfach.

(6) Bei Bewerbern für das Studium der Medizin oder Zahnmedizin, die sich zu einer Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen im Lande Nordrhein-Westfalen nach Abschluß des Studiums verpflichten, wird die nach Absatz 1 maßgebliche Durchschnittsnote aus den Noten der Hochschulzugangsberechtigung und den Noten einer weiteren Prüfung errechnet, sobald der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Prüfungsordnung erlassen hat und hiernach eine Prüfung abgelegt werden kann. Diese Bestimmung gilt so lange, bis eine Regelung auf Grund des Artikels 11 Abs. 6 Nr. 2 des Staatsvertrages der Länder über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 in Kraft tritt.

(7) Bei Abschlußzeugnissen der Fachhochschulen, Ingenieurschulen und gleichrangigen Bildungseinrichtungen ist auf die in einer Bescheinigung zum Abschlußzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zurückzugreifen. Sie ergibt sich aus der Rückführung der im Abschlußzeugnis abgerundeten Schlußnote auf die nach dem Prüfungsergebnis auf eine Dezimalstelle errechnete Note.

(8) Ist unter Antragstellern gleichen Ranges auszuwählen, entscheidet das Los über ihre Rangfolge.

(9) Die Antragsteller werden in der gemäß Absätzen 1 bis 7 ermittelten Rangfolge in einer Rangliste der Hochschule oder, wenn zur Ausführung des § 56 Abs. 5 bis 9 HSChG eine zentrale Stelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist, gemeinsam in einer Rangliste geführt.

§ 4

(1) Der Rang der Antragsteller, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Studienberechtigung (Wartezeit) ausgewählt werden, wird durch das Jahr bestimmt, in dem die Berechtigung für das gewählte Studium erworben wurde. Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Zeugnisse des vorausgegangenen Jahres gewertet; dies gilt nicht, wenn die Prüfung vor dem Jahre 1967 abgelegt wurde.

(2) Bei gleicher Wartezeit haben die Antragsteller, die mindestens ein Jahr eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) geleistet haben, den Vorrang.

(3) Ist unter Antragstellern gleichen Ranges auszuwählen, entscheiden die Auswahlkriterien nach § 3, im übrigen das Los über ihre Rangfolge.

(4) Bei der Auswahl nach der Wartezeit werden nur solche Antragsteller berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor weniger als sechs Jahren erworben haben. Maßgebend für diese Frist ist der Beginn des Semesters, zu dem die Zuteilung des Studienplatzes beantragt wird. Ausnahmen von der Frist sind zulässig, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn der Antragsteller nach einem an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossenen Studium ein Zweitstudium durchführen will, das eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums darstellt.

(5) Die Bewerber werden in der gemäß Absätzen 1 bis 4 ermittelten Rangfolge in einer Rangliste der Hochschule oder, wenn zur Ausführung des § 56 Abs. 5 bis 9 HSChG eine zentrale Stelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist, gemeinsam in einer Rangliste geführt.

§ 5

Antragsteller, die mindestens ein Jahr eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne

des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) tätig gewesen sind oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) geleistet haben, werden vorrangig berücksichtigt, wenn

1. bei Beginn ihres Dienstes für die betreffende Fachrichtung nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden und sie zugelassen worden wären oder
2. sie bei einer früheren Bewerbung auf Grund ihrer Eignung (§ 3) oder der Wartezeit (§ 4) zugelassen worden wären.

§ 6

(1) Antragstellern, deren Rangplatz nach §§ 3 und 4 für die Zuteilung eines Studienplatzes nicht ausreicht, kann auf besonderen Antrag unter Befreiung von den Auswahlmaßstäben nach §§ 3 und 4 (Dispens) im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 2 für Härtefälle vorbehaltenen Studienplätze ein Studienplatz zugeteilt werden, wenn ihre Nichtberücksichtigung nach §§ 3 oder 4 eine besondere soziale Härte bedeutet.

(2) Eine besondere soziale Härte liegt nur vor, wenn

1. die bei Anwendung der Auswahlmaßstäbe nach §§ 3 oder 4 auszusprechende Ablehnung des Antrages auf Zuteilung eines Studienplatzes für den Antragsteller selbst mit Nachteilen verbunden ist, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen, und
2. für den Antragsteller die alsbaldige Aufnahme des beantragten Studiums geboten erscheint.

(3) Die Rangfolge der Antragsteller, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind, wird nach dem Grad der Härte bestimmt.

(4) Soweit nicht zur Ausführung des § 56 Abs. 5 bis 9 HSChG eine zentrale Stelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist, so ist ein Härtefallantrag nur für die an erster Stelle gewählte Fachrichtung und für die an erster Stelle gewählte Hochschule zulässig. Über den Antrag entscheidet der Rektor der Hochschule. Die Entscheidung wird durch einen Ausschuß vorbereitet, der von der Hochschule zu bilden ist. Er schlägt eine Rangfolge für die Entscheidung vor. Der Rektor stellt die endgültige Rangfolge fest und vergibt die gemäß § 2 Abs. 2 verfügbaren Studienplätze nach Maßgabe der Rangplätze.

Ist zur Ausführung des § 56 Abs. 5 bis 9 HSChG eine zentrale Stelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt, so entscheidet diese über die Anträge. Die Entscheidung wird durch einen Ausschuß vorbereitet, in den jede an dem Verfahren beteiligte Hochschule einen Vertreter entsendet. Der Ausschuß wird von der zentralen Stelle einberufen. Er prüft die Anträge und schlägt eine Rangfolge für die Entscheidung vor. Die zentrale Stelle stellt die Rangfolge endgültig fest und vergibt die Studienplätze nach Maßgabe der Rangplätze.

(5) Werden nach Absatz 4 zugeteilte Studienplätze nicht in Anspruch genommen, so sind diese an zunächst abgelehnte Antragsteller unter Beachtung der festgesetzten Rangfolge zu vergeben.

§ 7

(1) Die Auswahl unter ausländischen und staatenlosen Antragstellern (§ 2 Abs. 1) erfolgt in erster Linie nach Leistungsgesichtspunkten. Antragstellern, die das Studienkolleg besucht haben, soll die baldige Aufnahme des Studiums ermöglicht werden.

(2) Bei der Auswahl können auch Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland sprechen. Ein solcher

Umstand liegt insbesondere dann vor, wenn der Antragsteller Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder wenn ihm von einer deutschen Einrichtung ein Stipendium zur Förderung des beantragten Studiums gewährt wird.

§ 8

(1) Im Falle des § 56 Absatz 2 HSchG und soweit für eine Fachrichtung kein Verfahren im Sinne des § 56 Abs. 5 bis 9 HSchG angeordnet ist, entscheidet der Rektor der Hochschule über die Auswahl der Antragsteller. Soweit zur Ausführung des § 56 Abs. 5 bis 9 HSchG eine zentrale Stelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist, entscheidet diese über die Auswahl der Antragsteller.

(2) Die Hochschule bzw. die zentrale Stelle benachrichtigt unverzüglich die Antragsteller, denen ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Der Antragsteller hat der Hochschule bzw. der zentralen Stelle innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides mitzuteilen, ob er die Zuteilung annimmt. Unterläßt der Antragsteller diese Mitteilung oder wird er nicht eingeschrieben, so wird über den Studienplatz anderweitig verfügt. Hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.

(3) Die Hochschule bzw. die zentrale Stelle erteilt dem Antragsteller, dem kein Studienplatz zugeteilt worden ist, einen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung und die Rangplätze des Antragstellers Auskunft gibt.

(4) Antragsteller, denen ein Ablehnungsbescheid erteilt worden ist, werden je Fachrichtung in Nachrücklisten der einzelnen Hochschulen oder, wenn ein Verfahren im Sinne von § 56 Abs. 5 bis 9 HSchG angeordnet ist, in einheitlichen Nachrücklisten der zentralen Stelle geführt. Ihr Rang auf den Nachrücklisten wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie auf den Ranglisten der Hochschulen bzw. der zentralen Stelle gemäß §§ 3 und 4 geführt werden.

Bedienen sich Hochschulen zur Vorbereitung ihrer Entscheidung gemäß Absatz 1 gemeinsam einer Registrierstelle, so nimmt die einzelne Hochschule in die Nachrücklisten einer Fachrichtung nur die Antragsteller auf, die in ihrem Antrag die betreffende Hochschule und die betreffende Fachrichtung an erster Stelle genannt haben.

(5) Die Hochschule bzw. die zentrale Stelle vergibt die Studienplätze, über die gemäß Absatz 2 anderweitig verfügt werden kann, an zunächst abgewiesene Antragsteller nach Maßgabe ihrer Rangplätze auf den Nachrücklisten.

(6) Über die Einschreibung von Antragstellern, denen ein Studienplatz zugeteilt wurde, entscheidet die einzelne Hochschule nach Maßgabe der für die Einschreibung geltenden Bestimmungen.

§ 9

Versäumt ein Studienbewerber die Antragsfrist, so kann er in der betreffenden Fachrichtung nur eingeschrieben werden, wenn die nach § 8 Abs. 4 maßgeblichen Nachrücklisten erschöpft und noch Studienplätze frei sind.

§ 10

(1) Anordnungen der Hochschulen im Sinne von § 56 Abs. 1 und 2 HSchG ergehen durch Satzung. In der Satzung ist anzugeben:

1. die Höchstzahl der in einer Fachrichtung aufzunehmenden Studienanfänger,
2. die Aufteilung der Studienplätze gemäß § 2 dieser Verordnung,
3. die für die Bearbeitung von Anträgen zuständigen Stellen und die zu beachtenden Formen und Fristen.

(2) Satzungen der Hochschulen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtswirksam geworden sind und für das Sommersemester 1973 von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 abweichende Angaben enthalten, gelten fort.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1972 S. 358.

223

221

Verordnung über das Verfahren der zentralen Vergabe von Studienplätzen für Studienanfänger des Sommersemesters 1973 an den Staatlichen Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 15. November 1972

Aufgrund des § 13 a des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG) vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) in Verbindung mit § 56 Abs. 6 — insoweit nach Anhörung der Hochschulen — sowie Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), beide Gesetze geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird verordnet:

§ 1

Für Studienanfänger des Sommersemesters 1973 an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen der Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird ein Verfahren der zentralen Vergabe von Studienplätzen angeordnet.

§ 2

Für die Vergabe der Studienplätze an den Hochschulen und die Entscheidung über die Anträge der Studienbewerber auf Zuteilung eines Studienplatzes ist die Fachhochschule Münster als zentrale Stelle gemäß § 13 a FHEG in Verbindung mit § 56 HSchG zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich die Fachhochschule Münster des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

(1) Hochschulen im Sinne dieser Verordnung sind die staatlichen Fachhochschulen und die Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit entsprechende Studiengänge betroffen sind.

(2) Studienanfänger im Sinne dieser Verordnung sind Studienbewerber (Antragsteller), die für die Studienrichtung, in der sie die Zuteilung eines Studienplatzes beantragen, bisher noch nicht an einer Hochschule im Sinne dieser Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) aufgrund einer endgültigen Studienplatzzuteilung eingeschrieben waren.

(3) Antragsteller gelten auch dann als Studienanfänger, wenn die von ihnen in anderen Studienrichtungen erbrachten Studienleistungen auf das Studium der Studienrichtung, für die sie die Zuteilung eines Studienplatzes beantragen, angerechnet werden können.

§ 4

(1) Der Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes ist unter Verwendung eines Formblattes an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen zu richten. Letzter Antragstermin ist der 12. Januar 1973. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Formblatt ist beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen anzufordern.

(2) Für den Fall, daß einem Antragsteller in der von ihm gewählten Studienrichtung aus Mangel an Studienplätzen kein Studienplatz zugeteilt werden kann, kann von ihm hilfsweise, unter Verwendung des in Absatz 1

genannten Formblattes, gleichzeitig die Zuteilung eines Studienplatzes in einer zweiten Studienrichtung beantragt werden. Der Hilfsantrag wird entsprechend §§ 6 bis 9 nur berücksichtigt, soweit nach Abschluß des Verfahrens für Antragsteller erster Studienrichtung noch Studienplätze verblieben sind. § 11 findet keine Anwendung.

(3) Stellt ein Studienbewerber mehrere Anträge nach Absatz 1, so wird nur über den letzten noch fristgerecht eingereichten Antrag entschieden.

(4) Versäumt ein Studienbewerber die Antragsfrist, so kann er in der betreffenden Studienrichtung nur eingeschrieben werden, wenn die nach § 13 Abs. 4 maßgeblichen Nachrücklisten erschöpft und noch Studienplätze frei sind. Über die Anträge entscheidet die Fachhochschule Münster als zentrale Stelle.

§ 5

(1) Unter Zugrundelegung der personellen und räumlichen Ausstattung (Lehrpersonal, Lehrverpflichtungen, Nutzflächen) der Hochschulen im Sommersemester 1973 wird die Zahl der Studienplätze für Studienanfänger nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung (Übersicht über die Aufnahmekapazität der Hochschulen im Sommersemester 1973) auf insgesamt 9873 festgesetzt.

Anlage

(2) Soweit bis zum 1. März 1973 in der personellen und räumlichen Ausstattung, die bei der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde gelegt ist, Verbesserungen eintreten, erhöht sich die Zahl der Studienplätze in der betreffenden Studienrichtung in entsprechendem Umfang.

§ 6

(1) Den Studienanfängern wird ein Studienplatz gemäß § 13 a FHEG in Verbindung mit § 56 Abs. 7 und 8 HSchG zugeteilt. Übersteigt die Zahl der Antragsteller in einer Studienrichtung die Gesamtzahl der Studienplätze dieser Studienrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, so werden diese Studienplätze in der nachstehenden Rangfolge zugeteilt an:

1. Antragsteller, die Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes oder schwer körperbehindert sind (Art und Umfang der Behinderung sind durch die Bescheinigung eines Amtsarztes oder einer anderen zuständigen Stelle, z. B. Hauptfürsorgestelle, nachzuweisen.);
2. Antragsteller, deren eigene Familie (Ehegatte, Kinder) am gewählten Studienort, im Kreis des Studienortes oder in dem an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten mit erstem Wohnsitz wohnhaft ist.
3. Antragsteller, deren Eltern am gewählten Studienort, im Kreis des Studienortes oder in dem an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten ihren ersten Wohnsitz haben.
4. Antragsteller, die ihren ersten Wohnsitz am gewählten Studienort, im Kreis des Studienortes oder in dem an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten haben.
5. Antragsteller, auf die keiner der Gründe zutrifft.

(2) Ist unter Antragstellern gleichen Ranges auszuwählen, entscheidet das Los über ihre Rangfolge.

(3) Antragstellern, denen ein Studienplatz an einem gewählten Studienort nicht zugeteilt werden kann, wird ein Studienplatz für eine im Antrag nicht genannte Hochschule nur zugeteilt, wenn dies beantragt worden ist.

§ 7

Übersteigt die Zahl der Antragsteller in einer Studienrichtung die Gesamtzahl der Studienplätze dieser Studienrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen, so werden 10 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze für Härtefälle gemäß § 11 und acht vom Hundert für ausländische und staatenlose Studienbewerber gemäß § 12 vorbehalten; die übrigen Studienplätze werden auf die Absolventen der Fachoberschulen sowie auf Antragsteller mit

sonstigen Zugangsvoraussetzungen im Verhältnis der Zahl der Anträge der beiden Bewerbergruppen zur Gesamtzahl der Bewerber aufgeteilt und nach Maßgabe des § 8 bzw. § 9 vergeben.

§ 8

(1) Die gemäß § 7 auf Absolventen der Fachoberschulen entfallenden Studienplätze im Lande Nordrhein-Westfalen werden wie folgt vergeben:

1. 60 vom Hundert nach der in der Studienberechtigung (Fachoberschulabschlußzeugnis) nachgewiesenen Leistung.

Der Rang der Antragsteller wird durch die aus den Noten des Zeugnisses der Fachhochschulreife auf zwei Stellen hinter dem Komma ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

Dabei wird nicht auf- oder abgerundet.

2. 40 vom Hundert nach der Dauer seit dem Erwerb der Studienberechtigung (Fachoberschulabschlußzeugnis).

Der Rang der Antragsteller wird durch das Jahr bestimmt, in dem die Studienberechtigung erworben wurde; der Antragsteller des älteren Jahrgangs hat den Vorrang. Ist unter gleichrangigen Antragstellern zu wählen, wird der unter Nummer 1 dargestellte Maßstab angewandt.

(2) Ist die Festlegung einer weiteren Rangfolge erforderlich, entscheidet unter gleichrangigen Antragstellern das Los.

(3) Der jeweils bessere Rang des Antragstellers nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 ist für die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidend.

(4) Den gemäß Absätzen 1 bis 3 ausgewählten Antragstellern wird ein Studienplatz an einer Hochschule gemäß § 6 dieser Verordnung zugeteilt.

§ 9

(1) Die gemäß § 7 auf Antragsteller mit sonstigen Zugangsvoraussetzungen entfallenden Studienplätze im Lande Nordrhein-Westfalen werden wie folgt vergeben:

1. 50 vom Hundert nach dem Lebensalter.

Der Rang der Antragsteller bestimmt sich dabei nach dem Geburtsdatum: der ältere Antragsteller hat den Vorrang.

2. 50 vom Hundert nach der Zahl der Semester, für die ein Antrag auf Aufnahme des jetzt beantragten Studiums wegen Mangel an Studienplätzen abgelehnt worden ist. Ist unter gleichrangigen Antragstellern zu wählen, wird der unter Nummer 1 dargestellte Maßstab angewandt.

(2) Ist die Festlegung einer weiteren Rangfolge erforderlich, so entscheidet unter gleichrangigen Antragstellern das Los.

(3) Der jeweils bessere Rang des Antragstellers nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 ist für die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidend.

(4) Den gemäß Absätzen 1 bis 3 ausgewählten Antragstellern wird gemäß § 6 dieser Verordnung ein Studienplatz an einer Hochschule zugeteilt.

§ 10

(1) Gemäß § 56 Abs. 9 Nr. 5 Satz 3 HSchG werden Antragsteller, die mindestens ein Jahr eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) tätig gewesen sind oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) geleistet haben, bei der Auswahl nach § 8 bzw. § 9 vorrangig berücksichtigt, wenn

- a) bei Beginn ihres Dienstes für die betreffende Studienrichtung nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden und sie zugelassen worden wären

oder

- b) sie bei einer früheren Bewerbung aufgrund der Auswahlmaßstäbe nach § 8 bzw. 9 zugelassen worden wären.

(2) In den Studienrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik haben Antragsteller im Sinne des Absatzes 1 nur im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 gem. § 56 Abs. 9 Nr. 5 Satz 2 Hochschulgesetz bei gleicher Wartezeit bzw. gleicher Zahl erfolgloser Bewerbungen Vorrang.

(3) Ist im Fall des Absatzes 1 die Festlegung einer weiteren Rangfolge erforderlich, so wird der in § 8 bzw. § 9 dargestellte Maßstab angewandt.

(4) Ist im Falle des Absatzes 2 die Festlegung einer weiteren Rangfolge erforderlich, so wird

- a) im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 dargestellte Maßstab
b) im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 dargestellte Maßstab angewandt.

(5) Ist in den Fällen des Absatzes 3 oder 4 darüber hinaus die Festlegung einer weiteren Rangfolge erforderlich, so entscheidet unter gleichrangigen Antragstellern das Los.

§ 11

(1) Antragstellern, deren Rangplatz nach § 8 bzw. § 9 dieser Verordnung für die Zuteilung eines Studienplatzes nicht ausreicht, kann auf besonderen Antrag unter Befreiung von den Auswahlmaßstäben nach § 8 bzw. § 9 (Dispens) im Rahmen der gemäß § 7 für Härtefälle vorbehaltenen Studienplätze ein Studienplatz zugeteilt werden, wenn ihre Nichtberücksichtigung nach § 8 bzw. § 9 eine besondere soziale Härte bedeutet.

Ein solcher Antrag ist nur für die an erster Stelle gewählte Studienrichtung zulässig.

(2) Eine besondere soziale Härte liegt nur vor, wenn

1. die bei der Anwendung der Auswahlmaßstäbe nach § 8 bzw. § 9 auszusprechende Ablehnung des Antrags auf Zuteilung eines Studienplatzes mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen und
2. für den Antragsteller die alsbaldige Aufnahme des beantragten Studiums geboten erscheint.

Die Voraussetzungen nach Nummer 1 und 2 sind nur gegeben, wenn in der persönlichen Situation des Antragstellers begründete soziale, wirtschaftliche oder familiäre Umstände vorliegen, die seine Situation von der Lage aller übrigen nach den Auswahlmaßstäben gemäß § 8 bzw. § 9 abzulehnenden Antragsteller erheblich unterscheiden.

Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation des Bewerbers zurückwirken, sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die gemäß § 7 je Studienrichtung vorab für Härtefälle abgezweigten Härtefall-Studienplätze werden auf die Bewerbergruppen Fachoberschulabsolventen und Bewerber mit sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter Beachtung des sich aus § 7 ergebenden Verhältnisses aufgeteilt und je Hochschule zu zehn vom Hundert bereitgestellt.

(4) Der Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes nach Absatz 1 kann nur hilfsweise neben dem Antrag nach § 4 dieser Verordnung durch einen besonderen Antrag gestellt werden. Er muß mit vollständigen Unterlagen und Belegen, die die besondere Härte begründen, bis zum 12. Januar 1973 bei der Fachhochschule Münster als zentraler Stelle gestellt sein. Es gilt das Datum des Poststempels. Für den Härtefallantrag ist ein Formblatt zu verwenden, das die zentrale Stelle auf Anforderung ausgibt.

(5) Die Härtefallanträge werden von der Fachhochschule Münster als zentrale Stelle gemäß § 13 a FHEG

in Verbindung mit § 56 HSchG entschieden. Die Entscheidung wird durch einen Ausschuß vorbereitet, in den jede Hochschule je einen Vertreter entsendet. Der Ausschuß wird von der zentralen Stelle einberufen. Er prüft die Anträge und schlägt eine Rangfolge für die Entscheidung vor.

(6) Die zentrale Stelle stellt die Rangfolge der begründeten Anträge nach dem Grad der besonderen sozialen Härte endgültig fest und vergibt die gemäß Absatz 3 verfügbaren Studienplätze nach Maßgabe der Rangplätze.

(7) Den gemäß Absatz 6 ausgewählten Antragstellern wird gemäß § 6 dieser Verordnung ein Studienplatz an einer Hochschule zugeteilt.

(8) Werden von den nach Absatz 7 berücksichtigten Antragstellern Studienplätze nicht in Anspruch genommen, so werden diese unter Berücksichtigung der Rangfolge nach Absatz 6 an Antragsteller vergeben, denen noch kein Studienplatz zugeteilt worden ist.

(9) Werden gemäß Absatz 3 für Fachoberschulabsolventen bzw. für Antragsteller mit sonstigen Zugangsvoraussetzungen vorgesehene Studienplätze nicht von Antragstellern der jeweiligen Bewerbergruppe in Anspruch genommen, so fallen diese an die jeweilige Bewerbergruppe zurück und werden gemäß § 8 bzw. § 9 vergeben. Fällt nur ein Studienplatz an die jeweilige Bewerbergruppe zurück, so wird er nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 1 vergeben.

§ 12

(1) Die gemäß § 7 für ausländische und staatenlose Studienbewerber vorbehaltenen Studienplätze werden in erster Linie nach der Qualifikation dieser Bewerber von der Fachhochschule Münster als zentrale Stelle vergeben. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium des Bewerbers im Lande Nordrhein-Westfalen sprechen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Bewerber Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder wenn ihm von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist.

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber haben neben dem Antrag nach § 3 dieser Verordnung der Fachhochschule Münster die Nachweise in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen, aus denen sich die Berechtigung zum Besuch einer Fachhochschule/Gesamthochschule ergibt. Ausländischen Zeugnissen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen.

(3) § 11 dieser Verordnung findet keine Anwendung.

§ 13

(1) Die Fachhochschule Münster als zentrale Stelle benachrichtigt unverzüglich die Antragsteller, denen ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Der Antragsteller hat der Fachhochschule Münster als zentraler Stelle innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides mitzuteilen, ob er die Zuteilung annimmt. Unterbleibt diese Mitteilung oder wird der Antragsteller bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist nicht eingeschrieben, wird über den Studienplatz anderweitig verfügt. Hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.

(2) Die Fachhochschule Münster als zentrale Stelle erteilt dem Antragsteller, dem kein Studienplatz zugeteilt worden ist, einen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung und die Rangplätze des Antragstellers Auskunft gibt.

(3) Antragsteller, denen ein Ablehnungsbescheid erteilt worden ist, werden für die Studienrichtung, die sie in ihrem Antrag an erster Stelle gewählt haben, in einheitlichen Nachrücklisten geführt. Ihr Rang auf den Nachrücklisten wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie auf den Ranglisten gemäß § 8 bzw. § 9 geführt werden.

(4) Die Fachhochschule Münster als zentrale Stelle vergibt die Studienplätze, über die gemäß Absatz 1 anderweitig verfügt werden kann, an zunächst abgewiesene Antragsteller nach Maßgabe ihrer Rangplätze auf den Nachrücklisten.

(5) Die Rangplätze der Antragsteller des Sommersemesters 1973 haben nur für dieses Semester Bedeutung.

(6) Über die Einschreibung von Antragstellern, denen ein Studienplatz zugeteilt wurde, entscheidet die Hochschule nach Maßgabe der für die Einschreibung geltenden Bestimmungen.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes R a u

**über die Aufnahmekapazität der Hochschulen
im Sommersemester 1973**

*) Endgültige Bezeichnung wird noch festgelegt werden.

223
221

Verordnung über das Verfahren der zentralen Vergabe von Studienplätzen für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Sommersemesters 1973

Vom 16. November 1972

Auf Grund des § 56 Abs. 6 — insoweit nach Anhörung der Hochschulen — sowie Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird verordnet:

§ 1

In der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (Studienabschlüsse: Diplom-Volkswirt, Diplom-Volkswirt sozialwissenschaftlicher Richtung, Diplom-Betriebswirt, Diplom-Ökonom, Diplom-Kaufmann, Diplom-Handelslehrer oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen — wirtschaftswissenschaftliche Richtung) wird für Studienanfänger des Sommersemesters 1973 ein Verfahren der zentralen Vergabe von Studienplätzen angeordnet.

§ 2

(1) Für die Vergabe der Studienplätze an den Hochschulen und die Entscheidung über die Anträge der Studienbewerber auf Zuteilung eines Studienplatzes ist die Universität Münster als zentrale Stelle gemäß § 56 HSchG zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich die Universität Münster des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach Maßgabe der Verordnung über die Auswahl von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1972 (GV. NW. S. 358).

§ 3

(1) Die Zahl der Studienplätze für Studienanfänger des Wintersemesters 1972/73 und des Sommersemesters 1973 wird auf insgesamt 3030 festgesetzt. Hiervon entfallen auf

1. die Technische Hochschule Aachen	261 Studienplätze,
2. die Universität Bochum	624 Studienplätze,
3. die Universität Bonn	374 Studienplätze,
4. die Universität Dortmund	100 Studienplätze,
5. die Universität Köln	898 Studienplätze,
6. die Universität Münster	773 Studienplätze.

(2) Unter Anrechnung der im Wintersemester 1972/73 an den in Absatz 1 genannten Hochschulen nach dem Ergebnis des Verfahrens auf Grund der Verordnung vom 31. Mai 1972 (GV. NW. S. 160) eingeschriebenen Studienanfänger wird die Zahl der Studienplätze für Studienanfänger des Sommersemesters 1973 auf 979 festgesetzt. Hiervon entfallen auf

1. die Technische Hochschule Aachen	116 Studienplätze,
2. die Universität Bochum	205 Studienplätze,
3. die Universität Bonn	141 Studienplätze,
4. die Universität Dortmund	100 Studienplätze,
5. die Universität Köln	237 Studienplätze,
6. die Universität Münster	180 Studienplätze.

(3) Soweit bis zum 1. März 1973 in der personellen und räumlichen Ausstattung, die bei der Festsetzung gemäß Absatz 1 zu Grunde gelegt ist, Verbesserungen eintreten, erhöht sich die Zahl der Studienplätze in entsprechendem Umfang.

(4) Von der an den Universitäten Bochum und Köln zusammen vorgesehenen Zahl von Studienplätzen werden für Studienbewerber, die in ihrem Antrag eine dieser Hochschulen an erster Stelle gewählt haben und den Studienabschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen — wirtschaftswissen-

schaftliche Richtung — anstreben, sowie Studienplätze vorbehalten, wie es dem Verhältnis der Zahl dieser Antragsteller zur Gesamtzahl der Studienbewerber, die eine dieser Hochschulen an erster Stelle gewählt haben, entspricht.

§ 4

(1) Studienanfänger im Sinne dieser Verordnung sind Studienbewerber (Antragsteller), die für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bisher noch nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingeschrieben waren und die Zuteilung eines Studienplatzes für das erste Fachsemester beantragen.

(2) Der Antrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Hochschulzugangsberechtigung gestützt werden.

§ 5

(1) Deutschen Studienanfängern wird ein Studienplatz gemäß § 56 Abs. 7 und 8 HSchG zugeteilt. Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Gesamtzahl der Studienplätze im Lande Nordrhein-Westfalen nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, so werden die Studienplätze in der nachstehenden Rangfolge zugeteilt:

1. an Antragsteller, die Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes oder schwer körperbehindert sind (Art und Umfang der Körperbehinderung sind durch die Bescheinigung eines Amtsarztes oder einer anderen zuständigen Stelle, z. B. Hauptfürsorgestelle, nachzuweisen);
2. an Antragsteller, deren eigene Familie (Ehegatte, Kinder) ihren ersten Wohnsitz am gewählten Studienort oder in den an den Studienort angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten hat;
3. an Antragsteller, deren Eltern ihren ersten Wohnsitz am gewählten Studienort oder in den an den Studienort angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten haben;
4. an Antragsteller, die ihren ersten Wohnsitz am gewählten Studienort oder in den an den Studienort angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten haben;
5. an Antragsteller, auf die keiner der vorgenannten Gründe zutrifft.

(2) Ist unter Antragstellern gleichen Ranges auszuwählen, so entscheidet das Los über ihre Rangfolge.

(3) Antragsteller, denen ein Studienplatz an den im Antrag genannten Studienorten nicht zugeteilt werden kann, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

(1) Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Gesamtzahl der Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung, so werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

1. 901 Studienplätze an deutsche Antragsteller,
2. 78 Studienplätze an ausländische und staatenlose Antragsteller.

(2) Die auf deutsche Antragsteller entfallenden Studienplätze werden wie folgt aufgeteilt:

1. 90 Studienplätze für Härtefälle,
2. 487 Studienplätze für Antragsteller, die nach Leistungspunkten ausgewählt werden,
3. 324 Studienplätze für Antragsteller, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Studienberechtigung (Wartezeit) ausgewählt werden.

(3) Die Auswahl der deutschen Antragsteller erfolgt nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 und 8 der Verordnung vom 31. Oktober 1972 (GV. NW. S. 358).

(4) Den gemäß Absatz 3 ausgewählten deutschen Antragstellern wird ein Studienplatz an einer Hochschule nach Maßgabe des § 5 dieser Verordnung zugeteilt.

(5) Die Auswahl der ausländischen und staatenlosen Antragsteller erfolgt nach Maßgabe des § 7 der Verord-

nung vom 31. Oktober 1972 (GV. NW. S. 358) durch die Hochschule, die im Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes an erster Stelle genannt ist.

§ 7

- T.** (1) Antragsteller, die einen Härtefallantrag stellen wollen, müssen bis zum 15. Januar 1973 einen besonderen Antrag mit vollständigen Unterlagen und Belegen, die die besondere Härte begründen, bei der Universität Münster als zentraler Stelle einreichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Für den Härtefallantrag ist ein Formblatt zu verwenden, das die Universität Münster auf Anforderung ausgibt. Die Auswahl dieser Antragsteller erfolgt nach Maßgabe des § 6 der Verordnung vom 31. Oktober 1972 (GV. NW. S. 358).

(2) Antragstellern, die als Härtefall anerkannt werden, wird im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzten Zahl von Studienplätzen für Härtefälle ein Studienplatz an einer Hochschule gemäß § 5 dieser Verordnung zugeteilt.

§ 8

(1) Der Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes ist unter Verwendung eines Formblattes an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen zu richten. Das Formblatt ist dort anzufordern.

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die am 1. Dezember 1972 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) haben, können abweichend von Absatz 1 den Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes auch formlos an eine der in § 3 genannten Hochschulen richten.

- T.** (3) Letzter Antragstermin ist für deutsche Studienbewerber der 15. Januar 1973, für ausländische und staatenlose Studienbewerber der 15. März 1973. Es gilt das Datum des Poststempels. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so wird nur über den letzten noch fristgerecht eingereichten Antrag entschieden.

(4) Über die Anträge von Studienbewerbern, die die Antragsfrist versäumt haben, entscheidet die Universität Münster als zentrale Stelle nach Maßgabe des § 9 der Verordnung vom 31. Oktober 1972 (GV. NW. S. 358).

(5) Die Rangplätze der Antragsteller des Sommersemesters 1973 haben nur für dieses Semester Bedeutung.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R a u

— GV. NW. S. 1972 S. 365.

45

2125

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Weinggesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 30. Oktober 1972

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weinggesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), geändert durch Gesetz

vom 19. Juli 1972 (BGBl. I S. 1249), wird den Kreisordnungsbehörden übertragen, soweit nicht nach § 69 Abs. 5 Nr. 1 für Ordnungswidrigkeiten gegen Bestimmungen, die auf Grund des § 59 Abs. 1 erlassen wurden, Bundesbehörden zuständig sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz K ü h n

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
F i g g e n

— GV. NW. 1972 S. 366.

Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben

Vom 31. Oktober 1972

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit die Siegerner Kreisbahn GmbH in Siegen als Rechtsnachfolgerin der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von km 6,3 (Anschlußweiche Schallex) bis km 7,45 (Anschlußweiche Westf. Eisen- und Blechwarenwerke / Samesreuther Müller-Schuß) der Eisern-Siegerner Eisenbahn.

Insoweit erlöschen die aus der Konzessionsurkunde vom 7. März 1881 und den hierzu ergangenen Nachträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

M a i e r

— GV. NW. 1972 S. 366.

223

221

Verordnung über die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 1973 in den Fächern Medizin und Zahnmedizin an der Universität zu Köln und an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster und in dem Fach Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 9. November 1972

Auf Grund des § 56 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 10 des Hochschulgesetzes vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird verordnet:

§ 1

Die Zulassung zum Studium in den Fächern

Medizin und Zahnmedizin an der Universität zu Köln und an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,
Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

wird für das Sommersemester 1973 wie folgt beschränkt:

1. Im Fach Medizin an der Universität zu Köln werden 166 deutsche und 14 ausländische oder staatenlose Studienanfänger aufgenommen,
2. im Fach Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster werden 167 deutsche und 15 ausländische oder staatenlose Studienanfänger aufgenommen,
3. im Fach Zahnmedizin an der Universität zu Köln werden keine Studienanfänger aufgenommen,
4. im Fach Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster werden 32 deutsche und 3 ausländische oder staatenlose Studienanfänger aufgenommen,
5. im Fach Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden 32 deutsche und 3 ausländische oder staatenlose Studienanfänger aufgenommen.

§ 2

Die für deutsche Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Auswahl von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1972 (GV. NW. S. 358) wie folgt aufgeteilt:

— für Studienbewerber, die gemäß § 56 Abs. 9 Nr. 1 HSchG nach Leistungsgesichtspunkten ausgewählt werden:

1. im Fach Medizin an der Universität zu Köln: 89 Studienplätze,
2. im Fach Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster: 90 Studienplätze,
3. im Fach Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster: 17 Studienplätze,
4. im Fach Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: 17 Studienplätze;

— für Studienbewerber, die gemäß § 56 Abs. 9 Nr. 2 Buchst. a HSchG nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Studienberechtigung (Wartezeit) ausgewählt werden:

1. im Fach Medizin an der Universität zu Köln: 60 Studienplätze,
2. im Fach Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster: 60 Studienplätze,
3. im Fach Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster: 12 Studienplätze,
4. im Fach Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: 12 Studienplätze;

— für Studienbewerber, die gemäß § 56 Abs. 9 Nr. 2 Buchst. b HSchG nach Härtegesichtspunkten ausgewählt werden:

1. im Fach Medizin an der Universität zu Köln: 17 Studienplätze,
2. im Fach Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster: 17 Studienplätze,
3. im Fach Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster: 3 Studienplätze,
4. im Fach Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: 3 Studienplätze.

§ 3

(1) Anträge deutscher Studienbewerber auf Zuteilung eines Studienplatzes sind frist- und formgerecht an die Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS) in 2000 Hamburg-Norderstedt 3, Berliner Allee 42 a, zu richten. Bewerbungen zum Sommersemester 1973 müssen bis zum 15. Januar 1973 an die ZRS abgesandt sein (Datum des Poststempels). **T.**

(2) Besondere Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes unter Berücksichtigung von Härtegesichtspunkten sind zu richten:

1. im Fach Medizin an der Universität zu Köln bis zum 10. Februar 1973 (Datum des Poststempels) mit Begründung, vollständigen Unterlagen und Belegen an Professor Dr. W. Isselhard
Lehrstuhl und Abteilung für Experimentelle Chirurgie — Chirurgische Universitätsklinik —
5 Köln 41, Robert-Koch-Straße 10; **T.**
2. im Fach Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster bis zum 15. Januar 1973 (Datum des Poststempels) an den Zulassungsausschuß Humanmedizin, 44 Münster, Hüfferstraße 68 — Institut für Medizinische Physik —, unter Beifügung von Belegen und Dokumenten, die die Angaben glaubhaft und nachprüfbar begründen und, soweit möglich, unter Angabe der Registriernummer; **T.**
3. im Fach Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster bis zum 15. Januar 1973 (Datum des Poststempels) an den Zulassungsausschuß Zahnmedizin, 44 Münster, Robert-Koch-Straße 27 a, unter Beifügung von Belegen und Dokumenten, die die Angaben glaubhaft und nachprüfbar begründen und, soweit möglich, unter Angabe der Registriernummer; **T.**
4. im Fach Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bis zum 15. Januar 1973 (Datum des Poststempels) an den Rektor der Universität, 53 Bonn, Liebfrauenweg 3, unter Beifügung folgender Unterlagen: Tabellarischer Lebenslauf in Maschinschrift, ggf. Ablichtung des Nachweises der Hochschulberechtigung und des Nachweises der abgeschlossenen Berufsausbildung, ggf. Belege für besondere Verhältnisse. **T.**

(3) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber richten ihren Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes:

1. im Fach Medizin an der Universität zu Köln bis zum 31. Januar 1973 (Datum des Poststempels) an das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln, 5 Köln 41, Universitätsstraße 16; **T.**
2. in den Fächern Medizin und Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster bis zum 15. Januar 1973 (Datum des Poststempels) an die Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster, 44 Münster, Schloßplatz 2; **T.**
3. im Fach Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bis zum 15. Januar 1973 (Datum des Poststempels) an den Rektor der Universität, 53 Bonn, Liebfrauenweg 3. **T.**

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R a u

— GV. NW. 1972 S. 366.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.